

**Der neue § 7 BORA lautet wie folgt:****„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit“<sup>161</sup>**

- (1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.
- (2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“

- 88** Durch die Neufassung des § 7 BORA ist die Unterscheidung in Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte weggefallen. Mit der Aufgabe der bisherigen dreistufigen Qualitätsstufenleiter sind Rechtsanwälte bei der Benennung von Teilbereichen ihrer Berufstätigkeit nicht mehr allein an die Begriffe Interessen und/oder Tätigkeitsschwerpunkte gebunden.<sup>162</sup> Nach der Änderung des § 7 BORA stellt die Fachanwaltschaft auf der **neuen Qualifikationsleiter** die oberste Ebene dar, die nun als unterste Ebene „Teilbereiche der Berufstätigkeit ohne qualifizierende Zusätze“ sowie „Teilbereiche der Berufstätigkeit mit qualifizierende Zusätze“ als mittlere Ebene umfasst.

**Praxistipp:**

Sofern die entsprechenden Fachkenntnisse nachgewiesen werden können, dürfen nun umfassende Teilbereiche der Berufstätigkeit werbewirksam benannt werden. Die bisherigen Begriffe „Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte“ dürfen aber auch weiterhin verwendet werden.

- 89** Bei den gem. § 7 BORA n.F. zulässigen werberechtlichen Bezeichnungen – unterhalb der Fachanwaltsbezeichnung i. S. d. §§ 1 ff. FAO – ist wie folgt zu differenzieren:<sup>163</sup>

<sup>161</sup> BRAK-Mitt. 2005, 273.

<sup>162</sup> Vgl. Dahns, NJW-Spezial 2005, 141.

<sup>163</sup> Vgl. Axmann/Degen, NJW 2006, 1457, 1458 sowie zur Neufassung des § 7 BORA auch Faßbender, NJW 2006, 1463 ff.

**Beispiel:**

Es ist es nun möglich, „**Teilbereiche der Berufstätigkeit**“ zu benennen, die sich in die zwei Gruppen aufteilen lassen:

- a)** solche **ohne qualifizierenden Zusatz** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BORA) wie z. B. RA Bernd Beispiel, Erbrecht;
- b)** solche **mit qualifizierendem Zusatz** (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BORA) wie z. B. RA Bernd Beispiel, Experte für Sportrecht und Spezialist für Mietrecht.

**Praxistipp:**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA ist eine Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit immer zulässig, soweit der Rechtsanwalt die entsprechenden Kenntnisse, die er in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben hat, nachweisen kann.

Bei der Angabe von Tätigkeitsgebieten mit qualifizierendem Zusatz muss der Rechtsanwalt zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

**Beispiel:**

Die Verwendung einer Kanzleibezeichnung wie z. B. „Kanzlei für Arbeitsrecht“ wird berufsrechtlich nicht (mehr) zu beanstanden sein, soweit in der Kanzlei entsprechende Fachanwälte oder Spezialisten tätig sind.<sup>164</sup>

Zu beachten ist jedoch zusätzlich, dass für alle Benennungen gilt, dass keine **Verwechslungsgefahr mit einer Fachanwaltschaft** bestehen darf (§ 7 Abs. 2 BORA).

**90**

Bei einer bloßen Teilbereichsbenennung ohne qualifizierenden Zusatz (Gruppe a.) besteht in der Regel keine Verwechslungsgefahr, selbst wenn der bezeichnete Teilbereich in seiner Gesamtheit Gegenstand einer Fachanwaltschaftsbezeichnung ist. Bei einer Teilbereichsbenennung mit qualifizierendem Zusatz (vgl. oben Gruppe b.) allerdings liegt eine Verwechslungsgefahr dann vor, wenn der qualifizierende Hinweis auf Kenntnisse den vollständigen Inhalt einer Fachanwaltschaft charakterisiert.